



Ausfertigung



Landgericht Leipzig

8. Zivilkammer

Aktenzeichen: 08 S 281/14  
Amtsgericht Leipzig, 110 C 10301/13

Verkündet am: 01.04.2015

Urkundsbeamter/In der Geschäftsstelle

### IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin am Landgericht Kneitschel als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2015 am 01.04.2015

**für Recht erkannt:**

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 15.05.2014, Az.: 110 C 10301/13, wird zurückgewiesen.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 4.044,28 EUR festgesetzt.

Auf die Darstellung eines Tatbestandes wird nach § 313 a ZPO i.V.m. §§ 543, 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO wird verzichtet.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Die Beklagte hat der Klägerin die vom Amtsgericht Leipzig zugesprochenen Mietwagenkosten nach § 115 VVG i.V.m. § 249 BGB zu ersetzen.

a) Die Klägerin hat durch Vorlage der Mietverträge, der dazugehörigen Rechnungen und der von den Geschädigten unterschriebenen Abtretungsvereinbarungen ausreichend nachgewiesen, dass sie mit den Geschädigten Mietverträge abgeschlossen hat. Sofern in einzelnen Fällen keine Angabe zum Mietpreis erfolgte, folgt hieraus keine Unentgeltlichkeit. Die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont nach §§ 133, 157 BGB ergibt, dass in diesen Fällen von einer ortsüblichen Entgeltlichkeit auszugehen ist. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Klägerin ein gewerbliches Autovermietungsunternehmen ist, sie sich Abtretungs-

...lungen erfüllungshalber von den Geschädigten hat unterschreiben lassen und die Verträge mit „Mietvertrag“ und nicht „Leihvertrag“ bezeichnet waren. Sofern die Beklagtenseite der Auffassung ist, dass unzulässige Verträge zu Lasten Dritter vorliegen würden, kann dem nicht gefolgt werden. Die Zahlungspflicht der Beklagten wird nicht aufgrund des zwischen der Klägerin und den Geschädigten abgeschlossenen Mietvertrag begründet, sondern ergibt sich aus § 115 WG i.V.m. 249 BGB. Sofern die abgeschlossenen Verträge für die Beklagten einen belastenden Reflex enthalten, ist dies zulässig (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., Einführung vor § 328 RN 10).

b) Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Ersatzanmietung greift ein Anscheinsbeweis ein (vgl. OLG Düsseldorf, DAR 2006, 269, 270). Im Übrigen ergibt sich auch aus den Kilometerständen der abgegebenen Fahrzeuge, welche in den jeweiligen Rechnungen aufgeführt sind, dass die Fahrzeuge benutzt wurden.

c) Die Einwände der Beklagten gegen die Schätzung auf Grundlage der Schwackeliste greifen nicht durch. Im Rahmen des § 287 ZPO kann als geeignete Schätzgrundlage für die Höhe der Mietwagenkosten auf den Schwackemietpreisspiegel zurückgegriffen werden. Generelle Einwände gegen diesen bestehen nicht (vgl. BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09; BGH, Urteil vom 18.12.2012, Az.: VI ZR 316/11). Es darf lediglich dann nicht auf den Schwackemietpreisspiegel zurückgegriffen werden, wenn konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH, Urteil vom 17.05.2011, Az.: VI ZR 142/10; BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09). Dabei hat sich das Gericht mit den konkreten Einwänden der Beklagtenseite auseinanderzusetzen (vgl. BGH, Entscheidung vom 18.05.2010, Az.: VI ZR 293/08, BGH, Entscheidung vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09; BGH, Entscheidung vom 18.12.2012, Az.: VI ZR 316/11). Die Auseinandersetzung mit den Einwänden der Beklagten ergibt, dass diese keine Mängel geltend gemacht hat, welche sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Die von der Beklagtenseite vorgelegten Angebote stammen alle vom 06.03./07.03.2014. Die geltend gemachten Mietwagenkosten beziehen sich dagegen auf den Zeitraum von Oktober 2010 bis Juli 2013. Im Hinblick darauf, dass zwischen den vorgelegten Angeboten der Beklagtenseite und der tatsächlichen Anmietung der Fahrzeuge mehr als 6 Monate liegen, ist eine Vergleichbarkeit wegen Zeitablaufs nicht mehr gegeben (vgl. OLG Dresden, Entscheidung vom 31.07.2013, Az.: 7 U 1952/12). Darüber hinaus enthalten die vorgelegten Angebote auf Beklagtenseite auch einen konkreten Mietzeitraum. Auch dies steht einer Vergleichbarkeit entgegen, da bei der Anmietung für die Dauer einer Repara-

tur der konkrete Abgabetag nicht mit Sicherheit feststeht. Schließlich steht einer Vergleichbarkeit der von Beklagtenseite vorgelegten Angebote auch entgegen, dass bei diesem eine eigene Abholung und Abgabe der Pkw durch die Mieter an den Ausgabestellen erforderlich ist. Ein Geschädigter muss aber nicht seine eigene Zeit zum Vorteil der Versicherung bzw. des Schädigers aufwenden, um den Schaden möglichst gering zu halten. Er hat vielmehr das Recht auf Zustellung des Mietwagens. Schließlich spricht gegen eine Vergleichbarkeit auch noch, dass bei den Mietverträgen der Klägerin eine Vorleistungspflicht der Geschädigten entfiel, da die Mietwagenfirma aufgrund der Abtretung zunächst die Auseinandersetzung mit dem Versicherer eingegangen ist.

d) Sofern die Beklagte die Auffassung vertritt, dass das Amtsgericht Leipzig in den Fällen 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 die in der Schwackeliste separat ausgewiesenen Kosten einer Haftungsbefreiung ohne Selbstbehalt zu Unrecht seiner Berechnung zugrunde gelegt hat, kann dem überwiegend nicht gefolgt werden. Grundsätzlich sind die Kosten für eine Vollkaskoversicherung vom Schädiger zu ersetzen, da der Geschädigte durch die Anmietung eines Mietwagens einem höheren wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist.

aa) In den Fällen 1, 3, 4, 5, 6, und 8 war nach den vorgelegten Mietverträgen kein Selbstbehalt vereinbart. Da, wie das Amtsgericht Leipzig zu Recht ausführt, in den Mietpreisen der Schwackeliste nur die Reduzierung eines Selbstbehaltes bis zu 500,00 € enthalten ist, in diesen Fällen aber gar kein Selbstbehalt vereinbart wurde, hat das Amtsgericht Leipzig zu Recht die Kosten der Haftungsbefreiung bei seiner Berechnung mit einbezogen.

bb) Anders ist es im Fall 10. Hier war nach dem vorgelegten Mietvertrag ein Selbstbehalt von 1.000,00 € vorgesehen. Der Fehler des Amtsgerichts wirkt sich aber nicht aus, da - entgegen der Rechtsauffassung des Amtsgerichts - Zustellungskosten mit dem Schwacke-Mittelwert zusätzlich zu berücksichtigen sind (vgl. OLG Köln, Entscheidung vom 20.07.2010, Az. 25 U 11/10). Damit ist die Vergleichsberechnung des Amtsgerichts Leipzig wie folgt abzuändern:

3 Tagespauschale	315,00 €
Zustellung (Modus)	23,00 €
Summe	338,00 €

Die von Klägerseite geltend gemachten 481,95 € stellen damit 142,58 % des Wertes nach der Schwackeliste dar. Sie sind damit noch zu ersetzen, da der Wert nach Schwackeliste nicht um 50 % überschritten wird (vgl. OLG Dresden, Entscheidung vom 31.07.2013, Az.: 7 U 1952/13, OLG Dresden Entscheidung vom 26.03.2014, Az.: 7 U 1110/13).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Der Streitwert wurde nach § 3 ZPO festgesetzt. Anlass, die Revision zuzulassen, bestand nicht.

Kneitschel  
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 02.04.2015

  
Gutte  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle